

## Artikel 4.

Wiß zu dem Zeitpunkt, an welchem die Bestimmung im Artikel 38 der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Wirksamkeit treten wird, wird der Antheil für das Herzogthum Oldenburg an der gemeinschaftlichen Fabrikations- und Uebergangs-Abgabe von Branntwein durch eine besondere Abrechnung zwischen Preußen und Oldenburg festgestellt. Dabei wird nach den Verabredungen verfahren, welche in den Artikeln 1 bis 9 der Uebereinkunft zwischen Hannover und Oldenburg vom 30. März 1865, die Gemeinschaftlichkeit der inneren Steuern betreffend, enthalten sind. Als der Ertrag aus der Besteuerung des Branntweins, welcher bei dieser Abrechnung in Anschlag zu bringen ist, wird derjenige Antheil an den gemeinschaftlichen Steuern von Branntwein angenommen, welcher bei der Abrechnung unter den Theilnehmern an dem Vertrage vom 28. Juni 1864, Oldenburg eingeschlossen, nach dem Maßstabe der Bevölkerung auf die der Steuergemeinschaft zwischen dem vormaligen Königreich Hannover und Oldenburg gehörigen hannoverschen und mit denselben im Special-Verbände gebliebenen Landes-theile und auf das Herzogthum Oldenburg fällt.

## Artikel 5.

Mit Rücksicht auf die Mindereinnahme, welche Oldenburg in Folge der im Artikel 4 über die Nebenüen-Theilung getroffenen Verabredung, gegenüber seiner blühenden Einnahme aus der Branntwein-Steuer und der Uebergangs-Abgabe von Branntwein, erleiden möchte, wird ihm, für die Dauer dieser Nebenüen-Theilung, ein Erlaß an derjenigen Entschädigung gewährt werden, welche es durch den, in Verbindung mit der Uebereinkunft vom 30. März 1865 an demselben Tage mit Hannover abgeschlossenen Vertrag für die Aufhebung des Brunnhauer Zolles übernommen hat. Dieser Erlaß soll nach dem Verhältniß von 2500 Thlr. für jeden Monat berechnet werden, jedoch im Ganzen den Betrag der beiden für 1868 und 1869 zu zahlenden Entschädigungs-Raten von je 7000 Thlr., also zusammen 14000 Thlr., nicht übersteigen.

Jede ebengedachte Rate von 2500 Thlr. tilgt mit ihrem Fälligerwerden am Schlusse des betreffenden Monats einen entsprechenden Theil der Entschädigungs-Raten für den Brunnhauer Zoll, so daß für jeden dergestalt getilgten Theil vom Tage der Tilgung an Zinsen nicht weiter zu bezahlen sind.

## Artikel 6.

Die Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft beginnt mit dem Tage, an welchem zwischen dem vormaligen Königreiche Hannover und den älteren Preussischen Staaten der freie Verkehr mit Branntwein eintritt.